

Betroffenenrechte

Dr. Christoph Werner



Vorlesung Datenschutzrecht
WS 2025/2026, UE 12/15

29.01.2026

Lehrevaluation

- Zwei getrennte Lehrevaluationen für die Dozenten
- Diese Evaluation gilt nur für mich! 😎

<https://onlineumfrage.kit.edu/evasys/online.php?p=XRA8K>

- Let's go!
(ist bzw. war verfügbar am Donnerstag,
29.01. von 15-17:30)



Agenda

1. Allg. Regelungen zu Betroffenenrechten (Art. 12)
2. Recht auf Information (Art. 13, 14)
3. Recht auf Auskunft (Art. 15)
4. Recht auf Berichtigung (Art. 16)
5. Recht auf Löschung (Art. 17)
6. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18)
7. Recht auf Datenportabilität (Art. 20)
8. Widerruf und Widerspruchsrecht (Art. 21)

1. Allg. Regelungen zu Betroffenenrechten

Art. 12 Abs. 1-4 DSGVO:

- Allg. Transparenzgebot in Abs. 1: Hinsichtlich aller Informationen und Mitteilungen:
 - Verständlichkeit, einfache Sprache
 - Leicht zugängliche Form der Mitteilung
 - Zeitrahmen
- Erleichterung der Rechtewahrnehmung gem. Abs. 2 („Unterstützungspflicht“)
- Frist zur Bearbeitung: unverzüglich, aber grds. innerhalb eines Monats, Abs. 3, S. 1, 2; Möglichkeit zur begründeten Verlängerung um weitere 2 Monate
- Entsprechung oder Mitteilung über Nicht-Entsprechung, Abs. 3 S. 4, Abs. 4

1. Allg. Regelungen zu Betroffenenrechten

Art. 12 Abs. 5 DSGVO:

- Unentgeltlichkeit, Abs. 5 S. 1
- Missbrauchsschutz, Abs. 5 S. 2
 - Alt. 1: **Offensichtlich unbegründete** Anträge oder
 - Alt. 2: insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – **exzessiven Anträgen**;
 - Neben übertriebener Häufigkeit auch **Fälle des Rechtsmissbrauchs**: schikanöse, nur mit Schädigungsabsicht oder zur Erlangung ungerechtfertigter finanzieller Vorteile („Erpressung“)
→ Darlegungs- und Beweislast (bislang) beim Verantwortlichen [1]
 - erfasst evt. auch unverhältnismäßigen Aufwand
(str., Art 14 Abs. 5 lit b) enthält explizite Regelung im Rahmen der Informationspflicht)
- **Rechtsfolge**: Möglichkeit zur Befolgung nur gegen Entgelt oder generelle Verweigerung

[1] Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, DS-GVO, 2. Aufl. 2025, Art. 12 Rn. 33

1. Allg. Regelungen zu Betroffenenrechten

Art. 12 DSGVO: Omnibusverfahren

EG 35 Omnibusgesetz: Neuer Art. 12 Abs. 5 DSGVO-E:

(5) [...] Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person oder bei Anträgen nach Artikel 15, weil die betroffene Person die ihr durch diese Verordnung verliehenen Rechte **zu anderen Zwecken als dem Schutz ihrer Daten missbraucht**, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche entweder

- a) eine angemessenes Entgelt verlangen, [...] oder
- b) sich weigern, dem Ersuchen nachzukommen.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat nachzuweisen, dass der Antrag offensichtlich unbegründet ist oder dass **hinreichende Gründe für die Annahme [Beweislastreduktion] bestehen, dass der Antrag unverhältnismäßig [rechtsmissbräuchlich] ist.**“

1. Allg. Regelungen zu Betroffenenrechten

Art. 12 DSGVO: Omnibusverfahren

- EG 35 Omnibusgesetz:
- Dagegen sollte in Artikel 12 der Verordnung klargestellt werden, dass das Auskunftsrecht, das von Anfang an für die betroffenen Personen günstig ist, nicht in dem Sinne missbraucht werden sollte, dass die betroffenen Personen sie zu anderen Zwecken als dem Schutz ihrer Daten missbrauchen. **Ein solcher Missbrauch des Auskunftsrechts würde beispielsweise vorliegen, wenn die betroffene Person beabsichtigt, den Verantwortlichen zu veranlassen, einen Auskunftsantrag abzulehnen, um anschließend die Zahlung einer Entschädigung zu verlangen, möglicherweise unter Androhung eines Schadensersatzanspruchs.**
Wie soll das nachgewiesen werden und Rechtsmissbrauch im Einfordern eines legitimen Anspruchs?
- Weitere Beispiele für Missbrauch sind Situationen, in denen betroffene Personen übermäßig von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch machen, mit der alleinigen Absicht, dem Verantwortlichen einen Schaden zuzufügen, oder wenn eine Person einen Antrag stellt, aber gleichzeitig anbietet, ihn gegen eine bestimmte Form von Vorteil vom Verantwortlichen zurückzuziehen.
Dem ist zuzustimmen, war aber auch schon bisher so.

1. Allg. Regelungen zu Betroffenenrechten

Art. 12 DSGVO: Omnibusverfahren

- EG 35 Omnibusgesetz [Fortsetzung]:
- Um ihre Belastung in angemessenem Umfang zu halten, **sollten die Verantwortlichen darüber hinaus eine geringere Beweislast in Bezug auf den exzessiven Charakter eines Antrags tragen** als in Bezug auf den offensichtlich unbegründeten Charakter eines Antrags. Der Grund dafür ist, dass die offensichtliche Unbegründetheit eines Antrags von Tatsachen abhängt, die in erster Linie in den Verantwortungsbereich des Verantwortlichen fallen, **während der exzessive Charakter eines Antrags das möglicherweise missbräuchliche Verhalten einer betroffenen Person betrifft, das in erster Linie außerhalb des Einflussbereichs des Verantwortlichen liegt**, sodass der Verantwortliche einen solchen Missbrauch möglicherweise nur in angemessenem Umfang nachweisen kann. In jedem Fall sollte die betroffene Person, wenn sie Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 beantragt, so genau wie möglich sein. Zu **weit gefasste und undifferenzierte Ersuchen** sollten ebenfalls als überzogen angesehen werden.
- *Allg. Grundsatz: Rechtsmissbrauch ist eine rechtsvernichtende Einwendung, die derjenige darlegen und beweisen muss, der sich darauf berufen will. (Einheit der Rechtsordnung)*

Exkurs: Stand des Omnibusverfahrens

Kommissionsentwurf jetzt im EU-Parlament (Stand: 27.01.2026)

Erhebliche Widerstände von nahezu allen Fraktionen (juhu!):

- Warnung vor der Aufweichung der Definition personenbezogener Daten
- Kritik an privilegierter Verarbeitung sensibler Daten bei KI
- „Deregulierungsinitiative“, „es sei erstaunlich, wenn die Kommissionsentwürfe ‚Artikel für Artikel Vorschläge der großen Big-Tech-Firmen wiedergeben‘“

<https://www.heise.de/news/Digitaler-Omnibus-Europa-Parlament-bremst-Kommissionsplaene-fuer-Daten-und-KI-11156161.html>

2. Recht auf Information (Art. 13, 14 DSGVO)

2. Recht auf Information (Art. 13, 14 DSGVO)

Art. 13 DSGVO: pb. Daten wurden (direkt) bei betroffener Person erhoben

- Daten aus Katalog des Absatzes 1 müssen übermittelt werden, klassischerweise durch Datenschutzerklärung
 - Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen (vollständiger Name und ladungsfähige Anschrift); Email/Telefon strittig
 - Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
 - Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung: der Betroffene muss sich ein Bild machen können, mit welchen weiteren Datenverwendungen zu rechnen ist
 - Kategorie der personenbezogenen Daten, die verarbeitet wird
 - Kategorie der Empfänger: Welche(r) Empfänger erhält die Daten durch den Verantwortlichen?
 - Str., ob hier Auftragsverarbeiter als Empfänger gelten
 - Geplante Drittstaatenübermittlung

2. Recht auf Information (Art. 13, 14 DSGVO)

Art. 13 DSGVO: pb. Daten wurden (direkt) bei betroffener Person erhoben

- **Information zum Zeitpunkt der Erhebung**, ohne „Medienbruch“
- Es muss **keine besondere Form** eingehalten werden, klare und einfache Sprache
- **Ausnahmen** von der Informationspflicht
 - Datenverarbeitung ist dem Datensubjekt **bereits bekannt (13 Abs. 4)**
 - Bestimmte **zweckändernde** Weiterverarbeitungen, § 32 Abs. 1, 2 BDSG

2. Recht auf Information (Art. 13, 14 DSGVO)

Art. 13 DSGVO: pb. Daten wurden (direkt) bei betroffener Person erhoben

Art. 13 Abs. 2 DSGVO: **Zusätzlich** zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, **die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:**

Streit, ob **Absatz 2** höhere Anforderungen an Informationspflicht stellt, d.h. ob diese Informationen immer bereitzustellen sind

- 1. Ansicht: einschränkendes Kriterium ist irrelevant
- 2. Ansicht: Kriterium stellt eine unwiderlegliche gesetzliche Vermutung dar (Pflichten nach Abs 2 sind immer für faire und transparente Verarbeitung notwendig; gilt für Abs. 1 genauso, also ebf. kein Unterschied)
- 3. Ansicht: Kriterium hat eigenständigen Gehalt, **situationsabhängige/risikobasierte Einzelprüfung**– Aufteilung in Absätze 1 und 2 wäre sonst überflüssig

2. Recht auf Information (Art. 13, 14 DSGVO)

Art. 13 DSGVO: pb. Daten wurden (direkt) bei betroffener Person erhoben

Aspekte, über die nach Art. 13 Abs. 2 (zusätzlich zu Abs. 1) informiert werden muss

- Speicherdauer
 - Bestehen von Betroffenenrechten: Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruchsrecht, Datenübertragbarkeit
 - Widerrufsrecht der Einwilligung
 - Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
 - Besondere Informationen bei Verpflichtung zu einer Bereitstellung personenbezogener Daten
 - Besondere Informationen bei Profiling
- *m.E. sind diese Informationen immer bereitzustellen (Ansicht 1. bzw. 2. auf vorheriger Slide)*
- Bei Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken: vorherige Information (Art. 13 Abs. 3 DSGVO)

2. Recht auf Information (Art. 13, 14 DSGVO)

Art. 14 DSGVO: pb. Daten wurden **nicht** (direkt) bei der betroffenen Person erhoben, sondern wurden **weitergegeben**

Wichtigste Unterschiede zu Art. 13:

- Datenherkunft: Daten stammen von anderem Verantwortlichen
Jetziger Verantwortlicher muss nach Art. 14 Abs. 2 lit f über die Quelle informieren und ggf. angeben, ob diese öffentlich zugänglich war → entscheidend für Interessenabwägung, Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO.
- Abs. 3: Zeitrahmen für die Informationserteilung: **grds. einen Monat** nach Erlangung der Datensätze, Ausnahmen in Abs. 3

Im übrigen gleiche, inhaltliche Informationspflichten wie nach Art. 13 DSGVO
(Wiederholung in Art. 14 Abs. 1, 2 DSGVO)

2. Recht auf Information (Art. 13, 14 DSGVO)

Art. 14 DSGVO: pb. Daten wurden **nicht** (direkt) bei der betroffenen Person erhoben, sondern wurden **weitergegeben**

Art. 14: Abs. 5 Ausnahmen, die eine Informationspflicht ausschließen bzw. einschränken

- lit. a: Person verfügt bereits über die Informationen
- lit. b: Information ist unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden; darunter fällt auch, dass die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich gemacht wird
- lit. c: Ausnahmen in unions- oder mitgliedstaatliche Regelungen
- lit. d: Informationen unterliegen dem Berufsgeheimnis

Weitere Ausnahmen von der Informationspflicht (Art. 23 DSGVO i.V.m. § 33 BDSG)

- Offenlegung gefährdet öffentliche Sicherheit und Ordnung oder bereitet dem Bundes- oder Landeswohl Nachteile, § 33 Abs. 1 Nr. 1 BDSG, Dokumentation nach § 33 Abs. 2 BDSG
- Verteidigung rechtlicher Ansprüche, Verhütung von Straftaten, usw. § 33 Abs. 1 Nr. 2 BDSG, Dokumentation § 33 Abs. 2 BDSG

3. Recht auf Auskunft

3. Recht auf Auskunft

- Auskunftsrecht wird **anders als das Informationsrecht** durch eine **aktive Anfrage** des Betroffenen ausgelöst; auch bei Verantwortlichen möglich, die dann keine Daten über betroffene Person haben
- Bezüglich **Modalitäten der Verarbeitung** (Wer, was, warum, wie lange) im Wesentlichen deckungsgleich zu den Informationspflichten (Art. 13, 14 DSGVO)
- Außerdem: **Recht auf Datenkopie, Art. 15 Abs. 3 DSGVO – „Was weißt Du über mich?“**
 - Grds. alle pb. Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO), weite Bedeutung: d.h. „vollständig und originalgetreu“; ggf.. auch ganze Dokumente, Datenbanken, etc. um den Kontext verstehen zu können
 - „alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur in Form von **Stellungnahmen oder Beurteilungen** umfasst, unter der Voraussetzung, dass es sich um Informationen „über“ die in Rede stehende Person handelt“ [EuGH, Urt. v. 4.5.2023, C-487/21, EuZW 2023, 575, Rn. 23]



„Der Vertreter der X GmbH, Herr Meier, kann unsere Preisvorstellungen kaum realistisch einschätzen – entsprechend hoch ansetzen!“

3. Recht auf Auskunft

- Art. 15 Abs. 1 lit h) bei automatisierter Entscheidungsfindung nach Art. 22 DSGVO **aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik [siehe UE 10/15]**

- **Ausschluss des Auskunftsrechts, wenn**
 - **Auskunft zu Beeinträchtigung von Rechten und Freiheiten** anderer Personen nach Art. 15 Abs. 4 DSGVO führt (Abwägung erforderlich, siehe auch EG 63!)
 - Persönlichkeitsrechte
 - Geschäftsgeheimnisschutz (ggf. aber)
 - Rechte des geistigen Eigentums (insb. Urheberrecht an Software)

Ausgleichende Maßnahmen: teilweise Schwärzung, NDA, Offenlegung im Streitfall nur ggü. Gericht/Behörde

3. Recht auf Auskunft

Praxisfall: BFH, Urteil v. 15.07.2025, Az. IX R 25/24

Steuerpflichtiges Personengesellschaft (S) → wird anonym wegen Steuerhinterziehung angezeigt, daraufhin durchgeführte Kassennachschau des Finanzamts ergab lediglich formale Mängel. S (offensichtlich empört) verlangt Herausgabe der anonymen Anzeige - Finanzamt lehnt ab.

Art. 15: personenbezogene Daten in anonymer Anzeige (+),

aber Anspruch nach Art. 23 DSGVO i.V.m.

§§ 32c Abs. 1 Nr. 1, 32b Abs. 1 Nr. 1 lit a), Nr. 2 Abgabenordnung (AO) ausgeschlossen (Rn 54 ff.)

3. Recht auf Auskunft

Praxisfall: BFH, Urteil v. 15.07.2025, Az. IX R 25/24

Art. 23 DSGVO

Durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, [...] können die Pflichten und Rechte gemäß den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 sowie Artikel 5, [...] im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und [...] eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt

§ 32c Abs. 1 Nr. 1 AO

(1) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gegenüber einer Finanzbehörde gemäß Artikel 15 der [DSGVO] besteht nicht, soweit
1.
die betroffene Person nach § 32a Absatz 1 oder nach § 32b Absatz 1 oder 2 nicht zu informieren ist,

§ 32b Abs. 1 Nr. 1 lit a), Nr. 2 AO

Die Pflicht der Finanzbehörde zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 der [DSGVO] besteht [...] nicht, soweit die Erteilung der Information

Nr. 1, a) die **ordnungsgemäße Erfüllung der [... Aufgaben der] Finanzbehörden** [...] gefährden würde

Nr. 2 wenn die Daten, ihre Herkunft, ihre Empfänger [...] insbesondere wegen **überwiegender berechtigter Interessen eines Dritten** [...] geheim gehalten werden müssen

3. Recht auf Auskunft

Praxisfall: BFH, Urteil v. 15.07.2025, Az. IX R 25/24

Ergebnis, einschränkende Rechtsgrundlagen erfüllt:

- **Erfüllung der Aufgaben der Finanzbehörden:** Angewiesenheit auf (anonyme) Informationen Dritter; Offenlegung könnte künftige Informationsbereitschaft mindern. (Rn. 81)
- **Überwiegende berechtigte Interessen eines Dritten [sinngemäß ähnlich zu Art. 15 Abs. 4 DSGVO] :** Insb. weil der Kl. sein „Auskunftsbegehren vornehmlich deshalb verfolgt, um den Anzeigerstatter zu identifizieren“, drohende Nachteile überwiegen Informationsinteresse des Klägers, insbesondere auch weil keine Anhaltspunkte für willentliche Falschbehauptungen des Anzeigerstatters bestehen.

I.E. kein Anspruch auf Auskunft, da Auskunftsrecht wirksam nach Art. 23 DSGVO i.V.m. §§ 32c Abs. 1 Nr. 1, 32b Abs. 1 Nr. 1 lit a), Nr. 2 AO beschränkt.

4. Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO

4. Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO

Grundsatz der Datenrichtigkeit aus Art. 8 Abs. 2 S. 2 GRC, Art. 5 Abs. 1 lit. d) DSGVO

- Unrichtigkeit: Informationen stimmen nicht mit der Wirklichkeit überein
→ Recht auf **Berichtigung** Art. 16 Abs. 1
- Unvollständigkeit: Informationen sind hinsichtlich konkreter Verarbeitung lückenhaft
→ Recht auf **Vervollständigung** Art. 16 Abs. 2
- Bei positiver Berichtigung wird Nachberichtspflicht gem. Art. 19 DSGVO ausgelöst

4. Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO

Grundsatz der Datenrichtigkeit aus Art. 8 Abs. 2 S. 2 GRC, Art. 5 Abs. 1 lit. d) DSGVO

- Richtigkeit kann **nur bei Tatsachen** vorliegen: diese können objektiv ermittelt und auf ihre Übereinstimmung mit der Realität geprüft werden
- Nicht jedoch bei **Werturteilen**: Meinen, Dafürhalten → subjektiver Natur, können nicht richtig oder falsch sein
- **Beispiel**: Zuverlässigkeit in der Gewerbeordnung – zusammenfassende Beurteilung (Werturteil) auf Basis von Tatsachen: Gewerbetreibender hat **Steuerschulden** und wurde mehrmals von der Polizei **stark alkoholisiert** angetroffen. Die Behörde stuft ihn als unzuverlässig ein und untersagt ihm die Ausübung des Gewerbes nach § 35 Abs. 1 GewO.

4. Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO

Fallgruppen:

- sind die Tatsachenangaben **gespeichert und unrichtig**, kann die Berichtigung verlangt werden
- Fehlen die Tatsachenangaben und ist nur die zusammenfassende **Beurteilung** abgespeichert, kann ein Anspruch auf **Vervollständigung** bestehen
- Sind zwar die Tatsachen richtig, aber die **Beurteilung wird inhaltlich nicht akzeptiert**, kann dagegen (nicht mit der DSGVO) bei Behördenentscheidungen verwaltungsrechtlich vorgegangen werden

5. Recht auf Löschung und 6. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

5. Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO

- Konkretisiert den **Grundsatz der Speicherbegrenzung** aus Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO
- Löschung erfolgt unverzüglich nach Verlangen, wenn Art. 17 Abs. 1 gegeben ist:
(Aber **auch verlangensunabhängige Löschoflicht**, etwa bei Zweckentfall)
 - a) Datenverarbeitung für Zwecke nicht mehr notwendig
 - b) nach erfolgtem Widerruf der Einwilligung
 - c) bei erfolgreichem Widerspruch gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO
 - d) bei **unrechtmäßiger Verarbeitung**, z.B. fehlender Verarbeitungsgrundlage gem. Art. 6 oder 9 DSGVO
 - e) Gesetzliche Löschoflicht
 - f) Datenverarbeitung bei Diensten der Informationsgesellschaft erfolgte auf Basis der Einwilligung Minderjähriger bzw. dessen Erziehungsberechtigten gem. Art. 8 Abs. 1 DSGVO [1]

Außerdem: Spezielle Löschoflicht bei Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume nach § 4 Abs. 5 BDSG (unverzüglich nach Zweckerreichung)

[1] Paal in Paal/Pauly, DSGVO BDSG, 4. Aufl. 2026, Art. 17, Rn. 28 f.

5. Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO

- **Nachberichtspflicht** gem. Art. 19 DSGVO bei/nach Löschung
- **Informationspflicht** bei öffentlich gemachten personenbezogenen Daten ggü. anderen Verantwortlichen, Art. 17 Abs. 2 DSGVO
 - Beispiel: Auslistung in Suchmaschine, so EuGH in Google-Spain-Urteil (dazu sogleich)
- **Ausnahmen von der Löschpflicht gem. Art. 12 Abs. 5 S. 2 und 17 Abs. 3 DSGVO; § 35 BDSG;**
 - Insbesondere Art. 17 Abs. 3 lit a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und umgekehrt der Informationsfreiheit;

5. Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO

Sachverhalt: *Die betroffene Person wurde 1982 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt, weil sie zwei Menschen erschossen hatte. Weil die Vorgehensweise spektakulär war, wurde die Tat verfilmt und Berichte über die Person erschienen beim „Spiegel“. Nach ihrer Entlassung 2002 versuchte sie, gegen die Nennung ihres Namens in Online-Archiven vorzugehen.*

Obwohl die Inhalte bei Spiegel gelöscht wurden, existierten auf verschiedenen Online-Archiven weiterhin Kopien, die über die Google-Suche gefunden werden konnten.

**Entscheidungen (u.a. [EuGH, Urt. v. 13.05.2014, Az. C-131/12, Google Spain/AEPD](#);
obiger Sachverhalt: [BVerfG, Beschluss vom 06.11.2019, Az. 1 BvR 16/13](#))**

- Suchmaschinenbetreiber ist für die von ihm „auffindbaren“ Informationen selbst verantwortlich, da er diese Daten selbst verarbeitet und veröffentlicht – er hat damit **eigenständige Verpflichtungen** ggü. dem Betroffenen
- **Abwägung** zwischen den **Interessen der betroffenen Person** und den berechtigten Interessen des Suchmaschinenbetreibers oder Inhaltenanbieters und auch **öffentlichen Informationsinteressen**;
- **Ergebnis hier:** Pflicht zur Löschung von Suchergebnissen („Recht auf Vergessenwerden“)

6. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Art. 18, 19 DSGVO

Hierzu werden Daten quasi gesperrt, d.h. eine Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung (vorübergehend) einzuschränken - so Art. 4 Nr. 3 DSGVO (Methoden exemplarisch in EG 67)

Fallgruppen:

- Bestreiten der Richtigkeit mit ggf. anschließender Korrektur iSv Art. 16 DSGVO
- bei rechtswidriger Verarbeitung, wenn betroffene Person eine Datenlöschung ablehnt
- Verarbeitung noch für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (durch die betroffene Person!) erforderlich
- bei Widerspruch gem. Art. 21 Abs. 1, solange ein Überwiegen der Interessen des Verantwortlichen unklar ist
- § 35 Abs. 1 BDSG: bei analoger Datenaufbewahrung, die ein Löschen erschwert und daher nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist + geringes Löschinteresse der betroffenen Person

6. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Art. 18, 19 DSGVO

- vorübergehendes Aussetzen der Sperrung nur im Rahmen von Art. 18 Abs. 2 DSGVO möglich (z.B. Einwilligung, Rechtsansprüche des Verantwortlichen)
- auch hier: Nachberichtspflicht gem. Art 19 DSGVO, um Umgehung der Sperrung zu verhindern
- Ausnahmen vom Einschränkungsrecht:
 - § 27 Abs. 2 S. 1 (Forschungs- und Statistikzwecke),
 - § 28 Abs. 4 BDSG (Archivzwecke im öffentlichen Interesse)

7. Recht auf Datenportabilität, Art. 20 DSGVO

8. Widerruf und Widerspruchsrecht

7. Recht auf Datenportabilität, Art. 20 DSGVO

- **Ziel:** unkomplizierter Wechsel zwischen Diensten anstelle „Lock-In-Effekten“ -> wettbewerbspolitische Ziele in Monopol-Abbau durch interoperable Systeme und Dienste
- Hier **aber nur direkt bereitgestellte, nicht die abgeleiteten Daten** [1]
- Ein solcher Anspruch hinsichtlich abgeleiteter Daten könnte sich aber aus dem sog. DataAct ergeben
- **Möglichkeiten der Datenbereitstellung**
 - Bereitstellung maschinenlesbarer, strukturierter und gängiger Datensätze gegenüber betroffener Person gem. Art. 20 Abs. 1, wenn
 - Verarbeitung auf Einwilligung oder Vertrag beruht **und**
 - Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt
 - unmittelbare Übertragung von altem zu neuem Verantwortlichem, Art. 20 Abs. 1, 2 DSGVO

[1] Brandt/Grewe, NNR 2023, 928 (929)

7. Recht auf Datenportabilität, Art. 20 DSGVO

- Recht auf Löschung bleibt von Weitergabe der Daten unberührt; muss isoliert ausgelöst werden, zB durch Widerruf der Einwilligung
- Ausnahmen vom Recht auf Datenportabilität:
 - Art. 20 Abs. 3 DSGVO: Aufgaben im öffentlichen Interesse/Gewalt
 - § 28 Abs. 4 BDSG: öffentliche Archivzwecke(Grund: kein Wettbewerb oder Lock-in bei Daten in öffentlicher Hand)

8. Widerruf und Widerspruchsrecht

Widerruf (Art. 7 Abs. 3 DSGVO):

- Nur gegen Verarbeitung auf Grundlage einer **Einwilligung** (Art. 6 Abs. 1 lit a), 9 Abs. 2 lit a) oder 22 Abs. 2 lit c) DSGVO
- Der (formfreie) Widerruf bedarf **keiner Begründung**
- Informations- und Hinweispflicht Art. 7 Abs. 3 S. 3, Art. 13 Abs. 2 lit c) DSGVO

Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)

- richtet sich gegen an sich rechtmäßige Verarbeitung auf Basis von **Art. 6 Abs. 1 lit e) und f) DSGVO**, die wg. besonderer Situation der betroffenen Person nicht zulässig ist
- bedarf stets eines formfreien (Abs. 5) Antrags (Abs. 1 - Widerspruch einlegen) **mit entsprechender Begründung**
- besondere Informations- bzw. Hinweispflicht gem. Art. 21 Abs. 4, Art. 13 Abs. 2 lit b) (mind. bei erster Kommunikation, ggf. auch dauerhaft (E-Mail-Newsletter), besonders hervorgehoben)
- Ausnahmen gem. Art. 12 Abs. 5 S. 2 DSGVO und §§ 27 Abs. 2, 28 Abs. 4, 36 BDSG möglich